

72. Ist für den redlichen Glauben des Vindikationsbetroffenen im Sinne des § 25 A.R.N. I. 15 der Zeitpunkt der Übergabe oder der (später erfolgenden) Anfassung maßgebend?

V. Zivilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1896 i. S. T. (Bekl.) w. B. u. L. (Rl.). Rep. V. 92/96.

- I Landgericht Graubenz.
- II Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Handlung Gebr. M. hatte im Jahre 1892 23 holländische Kuhkälber an den Besitzvorgänger des Beklagten, Rittergutsbesitzer Dr. zu S., verkauft und übergeben unter Vorbehalt des Eigentumes bis zur Zahlung des Kaufpreises. Sie hatte ihre Rechte aus diesem Geschäfte an den Kläger P. abgetreten. Der Kaufpreis für die an Dr. verkauften Kälber war zum Teil noch unbezahlt.

Durch Vertrag vom 11. Juni 1894 verkaufte Dr. das Rittergut S., auf welchem sich die inzwischen zu Kühen herangewachsenen 23 Kälber thatsächlich als Inventar befanden, an den Beklagten. Die Übergabe wurde dadurch vollzogen, daß Dr. als Pächter des Beklagten im Besitze des mit „allem lebenden und toten Inventare“ verkauften Gutes verblieb. Die Auflassung erfolgte am 31. Oktober 1894. Kurz vor der Auflassung war dem vom Beklagten zur Entgegennahme der Auflassung Bevollmächtigten im Auftrage des Klägers P. von dem in betreff der 23 Kühe bestehenden Eigentumsvorbehalt Mitteilung gemacht worden.

Der Beklagte erkannte den auf jenen Vorbehalt gestützten Eigentumsanspruch des Klägers P. nicht an und machte gegen denselben eventuell die Rechte des redlichen Besitzers und Erwerbers geltend, insbesondere das Recht auf Ersatz eines verhältnismäßigen Teiles des Kaufpreises.

Das Berufungsgericht hat unter Verwerfung dieses Einwandes den Beklagten zur Herausgabe der Kühe an den Kläger P. unbedingt verurteilt. Die Revision ist insoweit zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Bei Beurteilung des auf §§ 25, 26 A.L.R. I. 15 gestützten Anspruches auf Erstattung eines verhältnismäßigen Teiles des Kaufpreises geht der Berufungsrichter davon aus, daß, da der Eigentumsübergang an Grundstücken und deren Pertinenzen sich gesetzlich nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung im Grundbuche vollzieht, derjenige, der das Grundstück vor der Auflassung übergeben erhalten hat, dadurch nicht den redlichen, sondern (höchstens) den unrechtfertigen Besitz an dem Grundstücke und seinen Inventarierstücken erwerben könne, also auch der Beklagte durch den Kauf und die durch *constitutum possessorium* erfolgte Gutsübergabe nicht redlicher, sondern nur unrechtfertiger Besitzer geworden sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung von der Natur

des durch Übergabe auf Grund eines rechtsgültigen Veräußerungsvertrages erlangten Besitzes eines Grundstückes in der Zeit bis zur Auflassung zutreffend ist und durch das von dem Berufungsrichter in Bezug genommene Urteil des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 313, dem ein erheblich verschiedener Thatbestand (es handelte sich dort um formungültige Verträge) zu Grunde lag, gerechtfertigt wird. Es kann das dahingestellt bleiben, weil für den guten oder schlechten Glauben desjenigen, der eine dem Veräußerer nicht gehörige Sache durch einen lästigen Vertrag „an sich gebracht“ hat (§ 25 a. a. D.), im Sinne des Gesetzes nur ein, und zwar derjenige Zeitpunkt maßgebend sein kann, in welchem sich der durch den Vertrag beabsichtigte Erwerb vollzieht. Das war früher in allen Fällen die Übergabe des veräußerten Gegenstandes, und ist es noch bei beweglichen Sachen, während es bei unbeweglichen Sachen und deren (wenn auch beweglichem) Zubehör zur Übertragung des Eigentumes der Auflassung bedarf (§ 1 Eig.-Erw.-Ges.). Die bezüglichen Vorschriften der §§ 25 flg. A.L.R. I. 15 sollen den redlichen Erwerb schützen, indem sie die Bindikation gegen denjenigen, der eine Sache von einer unverdächtigen Person durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht, von der Erstattung alles dessen, was der Erwerber dafür gegeben oder geleistet hat, also beim Kauf von Erstattung des Kaufpreises, abhängig machen. Da nun aber der Kaufpreis die Gegenleistung für die Abtretung des Eigentumes ist, (§ 1 a. a. D. I. 11), so kann im Falle des Kaufes oder eines anderen auf Erlangung des Eigentumes gerichteten lästigen Vertrages unter dem „Ansiehbringen“ im Sinne des § 25 a. a. D. I. 15 nur derjenige Akt verstanden werden, durch welchen das Eigentum übertragen und dadurch der Vertrag von seiten des Veräußerers erfüllt wird. Das ist aber bei Grundstücken gegenwärtig die Auflassung.

Vgl. Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 23 a Anm. 22.

Als die Auflassung des Gutes S. an den Beklagten erfolgte, hatte, wie der Berufungsrichter als unstreitig feststellt, der vom Beklagten zur Entgegennahme der Auflassung bevollmächtigte Rechtsanwalt U. von dem Eigentumsvorbehalte der Gebr. M. Kenntnis. Das genügte, um den redlichen Erwerb des Beklagten in Ansehung der streitigen Rüge auszuschließen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 266.“ . . .